

3468 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des BundesratesB e r i c h t
des Finanzausschusses

über den Beschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen

Im Hinblick auf die Änderung des irischen Körperschaftssteuerrechts soll durch den gegenständlichen Staatsvertrag insbesondere bewirkt werden, daß in Österreich ansässige Personen in Bezug auf Dividendenausschüttungen irischer Gesellschaften in derselben Weise in den Genuß der Steueranrechnung bzw. Steuergutschrift in Bezug auf solche Dividenden kommen wie in Irland ansässige natürliche Personen, die diese Dividenden beziehen. Weiters ist vorgesehen, daß bei Dividendenausschüttungen irischer Gesellschaften an in Österreich ansässige Dividendenempfänger Irland eine Quellensteuer in der Höhe von 15 vH von der Summe der Dividende und des Steueranrechnungsbetrages einbehalten darf. Keinen Anspruch auf Steueranrechnung (Gutschrift) haben österreichische Gesellschaften, die mindestens 25 vH der Stimmrechte einer irischen Gesellschaft kontrollieren. In diesem Fall entfällt jedoch die Steuerbelastung solcher Dividenden in Irland. Durch den Staatsvertrag soll nunmehr der Ausdruck "Dividenden" sämtliche Einkünfte umfassen, die nach dem Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind, ungeachtet der zivilrechtlichen Gestaltungsweise der Ausschüttung. Durch die Neugestaltung des Ausdruckes "Zinsen" sollen zur Verhinderung der Steuerumgehung solche Einkünfte aus Darlehen ausgeschlossen werden, die nach dem Recht des Quellenstaates wie Dividenden zu behandeln sind. Der Staatsvertrag enthält auch eine Neufassung des Artikels über Veräußerungsgewinne, wobei Gewinne aus der Veräußerung von nicht notierten Grundstücksaktien in dem Staat zu besteuern sind, in dem dieses Vermögen gelegen ist. Bei Dividendenausschüttungen österreichischer Kapitalgesellschaften an irische Kapitalgesellschaften, die an der ausschüttenden Gesellschaft wesentlich beteiligt sind, sollen nunmehr der irischen Gesellschaft neben der Anrechnung der Kapitalertragsteuer auch die Anrechnung der österreichischen Körperschaftsteuer, die auf die der Ausschüttung zugrunde liegenden Gewinn entfällt, gestattet werden.

3468 d. B.

- 2 -

Weiters soll durch die Neudefinition des Ausdruckes "Irland" die Einbeziehung des Festlandssockels außerhalb des Küstenmeeres Irland sichergestellt werden. Ferner soll eine dem Artikel 4 des OECD-Musterabkommens entsprechende Ansässigkeitsregelung eingeführt werden. Schließlich sieht der Staatsvertrag auch eine Änderung des Betriebsstättenbegriffes um Einrichtungen zur Erforschung von Bodenschätzen vor und gewährt Irland ein Quellenbesteuerungsrecht bei Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erforschung des Meeresbodens und seiner Bodenschätze auch ohne Vorliegen einer Betriebsstätte.

Dem Nationalrat erschien bei der Genehmigung des Abschlusses des vorliegenden Staatsvertrages die Erlassung von besonderen Bundesgesetzen im Sinne des Art. 50 Abs. 2 B-VG zur Überführung des Vertragsinhaltes in die innerstaatliche Rechtsordnung nicht erforderlich.

Der Finanzausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 26. April 1988 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanzausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Beschluß des Nationalrates vom 20. April 1988 betreffend ein Protokoll zwischen der Republik Österreich und Irland zur Abänderung des am 24. Mai 1966 in Wien unterzeichneten Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1988 04 26

Pichler
Berichterstatler

Köpf
Obmann